

Stellungnahme zur Anhörung des
Ausschusses für Kultur und Medien
im Landtag Nordrhein-Westfalen

*Antrag der Landesregierung
zum 4. Medienänderungsstaatsvertrag*

PROF. DR. CHRISTOPH BIEBER

Research Professor
Digital Democratic Innovations

—
T +49 234 95315023
christoph.bieber@cais-research.de

www.cais-research.de

X / TWITTER
@drbieber | @CAISnrw

Bochum, den 21.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Teilnahme an der o.g. Anhörung am 28. September 2023. Die Vorschläge im *Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge* kommentiere ich in drei Abschnitten. Zunächst formuliere ich einige Allgemeine Anmerkungen (1), danach gehe ich auf die Vorschläge zur Gremienaufsicht in § 31d ein (2) und kommentiere abschließend die Regelungen zur Interessenkollision in § 31e (3).

(1) Allgemeine Anmerkungen

Generell ist festzuhalten, dass in den neu eingefügten Paragraphen §§ 31a bis 31e lediglich eine „nachholende Modernisierung“ entlang der Themen Transparenz, Compliance, Beteiligungen, Gremienaufsicht und Interessenkollision stattfindet. Die dort notierten Punkte sind in den wenigsten Fällen neu. Insbesondere die in § 31a dargestellten Elemente einer transparenten Selbstinformation sollten schon längst in den Online-Angeboten der Rundfunkanbieter umgesetzt sein. Dass mit § 31b nun ein eigenständiger „Compliance-Paragraf“ Eingang in den Medienstaatsvertrag gehalten hat, ist in eindeutiger Folge zur RBB-Affäre zu lesen – auch hier stellt sich die Frage, warum

es eine derartige Regelung nicht schon längst gegeben hat. Ähnlich wie in sämtlichen Abschnitten des „Compliance-Pakets“ sind die Vorgaben relativ knapp gehalten, so dass bezüglich der konkreten Umsetzungen viel Spielraum auf Seiten der Rundfunkanbieter verbleibt. Angesichts der Brisanz der Thematik wären hier präzisere Vorgaben hilfreich gewesen. So ist z.B. unklar, ob die „unabhängigen Compliance-Stellen“ interne Lösungen darstellen oder ob auch externe Akteure diese Rolle übernehmen können (oder sogar sollten). Auch die Organisation des Austauschs bzw. der Kooperation dieser Stellen bleibt unklar. Ähnliches gilt z.B. für Organisation und Durchführung der Fortbildungsmaßnahmen der Gremienmitglieder nach § 31d, insbesondere hier sind Synergieeffekte und Kostendämpfungen bei einem gemeinschaftlichen Angebot zu erwarten. Auch die in § 31e skizzierten Formen der Interessenkollision sind sehr knapp beschrieben – z.B. sind jenseits der „wirtschaftlichen Interessen“ nur noch „sonstige“ aufgeführt. International wird hier meist auch explizit das Feld der „politischen Interessen“ benannt – angesichts der aktuellen öffentlichen Debatte über das Verhältnis zwischen politischen Akteuren und den Einrichtungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hätte die klare Formulierung zumindest eine gewisse Signalwirkung gezeigt.

(2) Anmerkungen zu 31d Gremienaufsicht

In §31d (1) stellt m.E. der Begriff „Medienwissenschaft“ als Disziplinmarkierung neben der Medienökonomie eine ungünstige und unnötige Einengung der geforderten Expertise für Gremienmitglieder dar. In der deutschen Forschungslandschaft setzen sich vor allem die Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, die Teilgebiete politische Kommunikation und Mediengeschichte in den Politik- und Sozialwissenschaften sowie der Bereich Medienrecht innerhalb der Rechtswissenschaft intensiv mit Fragen öffentlich-rechtlicher Mediennutzung und -gestaltung auseinander. In der Medienwissenschaft deutscher Prägung stehen dagegen stärker medientheoretische und -ästhetische Fragen im Vordergrund. Hier sollte zumindest auf der Ebene der Landesmediengesetze eine Öffnung in Richtung weiterer Disziplinen erfolgen. Zu prüfen ist, ob der Begriff der „Medienforschung“ bzw. „wissenschaftlichen Medienforschung“ eine bessere Klammer zur Markierung einer fachübergreifenden Expertise bieten kann.

Unklar bleibt auch die Ausstattung und konkrete Ausgestaltung des Fortbildungsauftrags für die Mitglieder der Gremienaufsicht. Auch hier sollte entweder auf Ebene der Landesmediengesetze, zumindest aber durch eine Regelung auf Ebene der Landesrundfunkanstalten eine Art „Fortbildungs-Portfolio“ entwickelt werden. Geschehen könnte dies in einer senderübergreifenden Arbeitsgruppe, wobei insbesondere auf die Thematisierung digitaler Medienentwicklung und

Medienkompetenz zu achten ist. Nicht zuletzt aufgrund der Altersstruktur der bestehenden Gremien ist hier von einem besonders großen Lern- und Schulungsbedarf auszugehen.

(3) Anmerkungen zu § 31e Interessenkollision

Wie bereits erwähnt, sind die in §31e niedergelegten Regelungen zu möglichen Interessenkollisionen von Mitgliedern in Aufsichtsgremien inhaltlich treffend, aber vergleichsweise knapp ausformuliert. Explizit adressiert sind im MÄStV lediglich die *wirtschaftlichen Interessen*, nicht jedoch *politische Interessen*.

Interessant ist hier der internationale Vergleich mit ähnlichen Strukturen, z.B. finden politische Interessen in Österreich und der Schweiz explizite Erwähnung und es werden auch klare Ausschlussregeln formuliert (vgl. z.B. Art. 82 zur Unabhängigen Beschwerdeinstanz im schweizerischen *Bundesgesetz über Radio und Fernsehen* oder § 20 zum Stiftungsrat im *ORF-Gesetz*). Auch der *Code of Conduct for the Ofcom Board*, die Ausführungsbestimmungen des für die BBC zuständigen Aufsichtsgremiums, enthalten sehr präzise Formulierungen zur Feststellung und zum Umgang mit Interessenkonflikten.

In Österreich umfassen die Regelungen im Bereich Interessenkollision auch eine vorgeschriebene Karenzzeit von vier Jahren, die beim Wechsel von der Politik in ein Amt im Bereich der Rundfunkaufsicht gilt. Gemäß §20, Abs. (3), Satz 5 dürfen zum Mitglied des Stiftungsrats nicht bestellt werden:

Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, ferner Personen die Angestellte einer politischen Partei sind oder eine leitende Funktion einer Bundes- oder Landesorganisation einer politischen Partei bekleiden sowie Volksanwälte, der Präsident des Rechnungshofes und Personen, *die eine der genannten Funktionen innerhalb der letzten vier Jahre ausgeübt haben*;

Auch wenn es gerade in Österreich andere Probleme mit der Verzahnung politischer Akteure und Einrichtungen des öffentlichen Rundfunks gibt (z.B. starke

Durchgriffsmöglichkeiten der Bundesregierung auf die Besetzung von Stiftungs- bzw. Publikumsrat als vergleichsweise schwache Aufsichtsgremien), so ist die klare zeitliche Grenzziehung ein gutes Beispiel für eine Entzerrung zwischen staatlichen Akteuren und Rundfunkaufsicht.

Zu überlegen ist darüber hinaus, ob die künftig geltenden Regeln zur Interessenkollision nicht allein für die Mitglieder der Aufsichtsgremien, sondern auch für das Leitungspersonal der Rundfunkanbieter (Intendant:innen sowie ggf. Direktionsmitglieder) gelten sollten. Die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sicher nicht zuträgliche Debatte entlang der Berufung der neuen RBB-Intendantin Ulrike Demmer hätte es z.B. unter den in Österreich geltenden Regularien nicht gegeben – die Zeit zwischen Demmers Ausscheiden als stellvertretende Sprecherin der Bundesregierung im Dezember 2021 bis zur Wahl in das Amt der Intendantin im Juni 2023 betrug lediglich eineinhalb Jahre.